

Bedingungen für die Ausstellung einer Kundenkarte zum Erwerb von Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende im Linienverkehr

- 1) Zeitkarten (Monatskarten) für Schüler, Studenten und Auszubildende werden ausgegeben an
 - (1) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - (2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten,
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen (siehe auch c)), Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten
 - i) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.
- 2) Diese Zeitkarten werden nur für Fahrten zwischen Wohnort und Schule, Ausbildungsstätte bzw. Studienort ausgegeben.
 - 3) Für den Erwerb der ermäßigten Fahrausweise wird eine Kundenkarte benötigt. Kundenkarten für Schüler / Studenten / Auszubildende werden nur auf Antrag ausgegeben. Antragsformulare sind im Öffi-Reisezentrum und in den Vorverkaufsstellen erhältlich.
 - 4) Der Antrag ist in Druckschrift vollständig auszufüllen und vom Antragsteller (bei Minderjährigen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter) zu unterschreiben. Im Antrag darf nur ein Schulort, Studienort oder Ausbildungsort angegeben sein.
 - 5) Die Richtigkeit der Angaben sind von der Schule / Ausbildungsstätte / (Fach-) Hochschule zu bescheinigen.
 - 6) Der ausgefüllte und bescheinigte Antrag ist im Öffi-Reisezentrum zur Ausstellung der Kundenkarte vorzulegen. Bei Zusendungen ist folgende Anschrift anzugeben: Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln. Ein frankierter Rückumschlag ist beizulegen. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag spätestens acht Tage vor der Benutzung der Kundenkarte abgesandt werden sollte, damit die Rücksendung rechtzeitig erfolgen kann.
 - 7) Der Antrag ist unaufgefordert neu zu stellen
 - rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres (auch bei Auszubildenden) bzw. Semesters,
 - bei einem Wechsel der Schule oder Schulortes, der Ausbildungsstätte oder des Ausbildungsortes bzw. der Hoch- oder Fachhochschule oder des Studienortes,
 - bei einem Wechsel des Wohnortes.
 - 8) Die Gültigkeit einer Kundenkarte erlischt mit der Beendigung der Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienzeit, spätestens jedoch mit Ablauf des aufgedruckten Monats.
 - 9) Der Verlust der Kundenkarte ist dem Öffi-Reisezentrum mitzuteilen. Eine Ersatzkarte wird ausgestellt. Für verlorene Wertmarken besteht kein Ersatzanspruch.
 - 10) Für die Wahl der Fahrkarten sind die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifes Hameln-Pyrmont maßgebend. Für die Beförderung gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Die beiden Bestimmungen sind im Öffi-Reisezentrum zu den auf www.oeffis.de angegebenen Zeiten einzusehen.
 - 11) Die ermäßigten Fahrausweise (Monatswertmarken) werden nur gegen Vorlage der Kundenkarte bzw. des Kundenkartenausweises ausgegeben.
 - 12) Wissentlich falsche Angaben zur Erlangung der Ermäßigung bzw. missbräuchliche Benutzung können strafrechtlich verfolgt werden.